
Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan „AH 6, Am Bittenweg“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2
Abs. 2 BauGB

Synopse vom 26.04.2022
zur
Vorentwurfsfassung vom 15.12.2021

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:

- Nr. 1 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer, St. Guido Straße 17, 67346 Speyer, Schreiben vom 10.01.2022
- Nr. 2 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 17.01.2022 und Schreiben vom 01.02.2022
- Nr. 3 SGD Süd, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Karl-Helfferich-Str. 22, 67433 Neustadt, Schreiben vom 17.01.2022
- Nr. 4 Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, Schreiben vom 11.01.2022
- Nr. 5 Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Bauleitplanung, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern, Schreiben vom 07.01.2022
- Nr. 6 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Rheinpfalz, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt, Schreiben vom 13.01.2022
- Nr. 7 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, Schreiben vom 11.01.2022
- Nr. 8 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 12.01.2022
- Nr. 9 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abt. Gesundheit, Referat 81, Arzheimer Straße 1, 76829 Landau in der Pfalz, Schreiben vom 06.01.2022
- Nr. 10 Industrie- und Handelskammer der Pfalz, Dienstleistungszentrum Südpfalz, Im Grein 5, 76829 Landau in der Pfalz, Schreiben vom 19.01.2022
- Nr. 11 Landwirtschaftskammer RLP, Dienststelle Neustadt, Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt, Schreiben vom 14.01.2022
- Nr. 12 Pfalzerwerke Netz AG, Abteilung Netzbau, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen, Schreiben vom 19.01.2022
- Nr. 13 Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz, Schreiben vom 14.01.2022
- Nr. 14 Kampfmittelstelle 321, Schreiben vom 06.01.2022
- Nr. 15 Bauordnungsabteilung 630-B, Schreiben vom 11.01.2022
- Nr. 16 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau 86, Schreiben vom 12.01.2022
- Nr. 17 Landespflege und Umweltplanung 353, Schreiben vom 19.01.2022
- Nr. 18 Untere Denkmalschutzbehörde 610-St 2/St 13, Schreiben vom 19.01.2022
- Nr. 19 Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung, Schreiben vom 10.01.2022
- Nr. 20 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 19.01.2022
- Nr. 21 Feuerwehr Landau, Haardtstraße 4, 76829 Landau in der Pfalz, Schreiben vom 07.01.2022

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken ein:

- Landesbetrieb Mobilität, Pirmasenser Straße 17, 66994 Dahn, Schreiben vom 17.01.2021
- PfalzKom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Koschatplatz 1, 67061 Ludwigshafen, Schreiben vom 07.01.2022
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Bauen und Umwelt, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Schreiben vom 11.01.2022
- Amt für Schulen 400, Schreiben vom 03.01.2022
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Nord, Außenstelle Schulaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt, Schreiben vom 27.01.2022
- Wintershall Dea Deutschland GmbH, Schreiben vom 29.12.2021
- Polizeidirektion, Paul-von-Denis-Straße 5, 76829 Landau in der Pfalz, Eingangsbestätigung 4.01.2022
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 10.01.2022
- Deutscher Wetterdienst, Postfach 10 04 65, 63004 Offenbach, Schreiben vom 19.01.2022
- Deutsche Bahn AG, Camberger Straße 10, 600327 Frankfurt, Schreiben vom 7.01.2022
- Bundeswehr für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Fontainegraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 7.01.2022

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Biosphärenreservat, Pfälzerwald-Nordvogesen, Franz-Hartmann-Straße 9, 67466 Lambrecht
- Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur, Abteilung 9, Breitband-Projekt-Büro Rheinland-Pfalz, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Postfach 20 13 65, 56013 Koblenz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Untertorplatz 1, 76829 Landau in der Pfalz
- SGD Süd, Gewerbeaufsicht, Postfach 10 05 65, 67405 Neustadt
- Verband Region Rhein-Neckar, Metropolregion Rhein-Neckar GmbH, M 1, 4-5, 68161 Mannheim
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, B 1, 3-5, 68159 Mannheim
- QNV Standort Südpfalz in Annweiler, Queichtal Nahverkehrsgesellschaft GmbH, In den Bruchwiesen 4a, 76855 Annweiler am Trifels
- Exorka GmbH, Prinzregentenstraße 64, 81675 München
- Fa. Palatina GeoCon GmbH & Co.KG, Siemensstraße 18, 67346 Speyer
- Energie Südwest Netz GmbH, Industriestraße 18, 76829 Landau in der Pfalz
- Umweltschutz/ Untere Abfall- und Wasserbehörde 351
- Jugendamt 510
- Verbandsgemeinde Landau-Land, 76829 Landau in der Pfalz

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS |
|----------|--|--|---|-----|---|
| 1 | Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer, St. Guido Straße 17, 67346 Speyer, Schreiben vom 10.01.2022 | <p>„...das Plangebiet, in dem Wohnbebauung vorgesehen ist, befindet sich am südlichen Ortsausgang von Arzheim. Die Erschließung soll von der östlich verlaufenden L 510 erfolgen.</p> <p>Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt zu dem Bebauungsplan Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erschließung des Baugebietes ist mit der Ausbauplanung der L 510 abzustimmen. 2. An den Einmündungen in die L 510 ist ein Sichtdreieck gemäß RAL 2012 / RAS06 in den Bebauungsplan einzutragen und dauerhaft ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten. 3. Sollte sich die Einmündung der Erschließungsstraße als Unfallauffällige Stelle entwickeln, oder es verkehrlich notwendig werden, so sind die dann notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer von und zu Lasten der Stadt Landau zu realisieren. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer ist kostenneutral zu halten. Vorgesehen ist auch ein Fuß-/Radweg zur L 510. Sollte es hier zu Konfliktsituationen kommen, ist seitens der Stadt mit geeignete Maßnahmen zu ihren Lasten Abhilfe zu schaffen. 4. Negative Auswirkungen des Gebietes (z.B. Blendung) auf die Verkehrsteilnehmer der klassifizierten Straßen sind mit geeigneten Mitteln sicher und dauerhaft auszuschließen. 5. Der Landesstraße 510 darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. | <p>Die Erschließung des Baugebiets wird mit der Ausbauplanung der L 510 abgestimmt. Da es sich lediglich um eine Fahrbahnerneuerung handelt, sind keine Änderungen der Verkehrsführung geplant.</p> <p>Der Einfahrtstrichter zur L501 wird bereits vorab hergestellt und ist mit dem LBM abgestimmt. Die Einzeichnung eines Sichtdreieckes in der Planzeichnung erscheint nicht notwendig.</p> <p>Mit der Ausweisung des Baugebietes sind derzeit keine Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten.</p> <p>Begleitend zum Bebauungsplan wird ein Entwässerungstechnischer Begleitplan erstellt, der die Möglichkeiten zur Entsorgung von Regenwasser untersucht. Es ist geplant, dass anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser von Dach-, Hof-, Verkehrs- und sonstigen Flächen aus dem Neubaugebiet „AH 6, Am Bittenweg“ dem in der Planzeichnung eingetragenen Regenrückhaltebecken zuzuführen. Bei Sättigung der Rückhalteeinrichtung wird das anfallende Niederschlagswasser in gedrosselter Form dem Regenwasserkanal in der Prinz- Eugen-Straße zugeführt und in</p> | - | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|---|---|-----|---|
| | | <p>6. Des Weiteren hat die Stadt Landau durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan der Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 510 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.</p> <p>7. Sollten Schäden an der L510 sowie ihren Bestandteilen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes entstehen, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten der Stadt Landau.</p> <p>8. Auch während der Bebauung des Gebietes darf die L 510 nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten sind diese gemäß § 41 Landesstraßengesetz unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>9. Sofern Leitungen im Straßenkörper oder in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone (=innerhalb eines Bereiches von 40 m zur Landesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) verlegt werden sollen, bedarf es vor Beginn der Arbeiten der vertraglichen Regelung bzw. anbaurechtlichen Genehmigung. Hierzu sind uns rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn) die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.“</p> | <p>Richtung des Vorfluters abgeleitet. Folglich wird der Landesstraße 510 kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da sich bereits entlang der Prinz-Eugen-Straße weitere Wohnbebauung befindet ist nicht davon auszugehen, dass wesentlichen Lärmeinwirkungen ausgehend von der L 510 auf das geplante Wohngebiet erfolgen. Unterstützt wird diese Annahme durch die Rasterlärmkarten im Lärmaktionsplan der Stadt Landau, laut denen die Grenzwerte der TA(Lärm) für allgemeine Wohngebiete nicht überschritten werden. Aus Sicht des Planungsträgers ist es nicht erforderlich schalltechnische Untersuchungen durchzuführen. Festsetzungen zum Immissionsschutz werden aufgrund der oben geschilderten Rahmenbedingungen als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes können hierzu keine Festsetzungen getroffen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ist im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen und betrifft nicht die Bebauungsplanebene.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| 2 | Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, | „...aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 und der aktuellen Situation, gelten im Landesamt für Geologie und Bergbau verminderte Büropräsenzzeiten. | | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---------------------------------------|--|--|-----|---|
| | 55129 Mainz, Schreiben vom 17.01.2022 | <p>Leider ist die Bearbeitung im Homeoffice bei Vorgängen im Bereich der Träger öffentlicher Belange nicht vollumfänglich möglich, wie z.B. im Bereich Altbergaurissarchiv.</p> <p>Um weiterhin eine gleichbleibende Qualität sicherzustellen, wird sich die Bearbeitungsdauer verlängern. Damit ist eine Bearbeitung bis zur Ihrerseits gesetzten Frist nicht möglich.</p> <p>Hiermit beantragen wir eine Fristverlängerung bis zum 16. Februar 2022. Wir bitten um Bestätigung. Vielen Dank.“</p> <hr/> <p>Stellungnahme vom 01.02.2022</p> <p>„...aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes „AH 6, Am Bittenweg“ kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis für Erdwärme/Lithium „Löwenherz“.</p> <p>Inhaberin der Berechtigung ist die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH, Baischstraße 8 in 76133 Karlsruhe.</p> <p>Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.</p> <p>Boden und Baugrund: -allgemein:</p> <p>Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Das vorliegende Baugrundgutachten vom 17.08.2020 der Fa. Jung u. Lang gibt einen Überblick über den Baugrundaufbau und dessen Eigenschaften.</p> | <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Landesamt für Geologie und Bergbau wurde die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme verlängert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Firma lediglich eine Aufsuchungserlaubnis für Erdwärme/Lithium vorliegt. Im Zuge der Offenlage wird die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH beteiligt, sodass die Möglichkeit besteht, dass die Inhaberin der Berechtigung eine Stellungnahme abgeben kann.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> | | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS |
|----------|---|---|---|-----|--|
| | | <p>Für die konkreten Einzelbauwerke empfehlen wir projektbezogene Baugrunduntersuchungen und somit auch die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten:</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>-mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.“</p> | <p>In die Hinweise der textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis mit aufgenommen, dass objektbezogenen Baugrunduntersuchungen empfehlenswert sind.</p> <p>Der Hinweis zu 4. Bodenschutz wird um die einschlägigen Regelwerke ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | + | <p>Es wird ein Hinweis bezüglich der objektbezogenen Baugrunduntersuchungen aufgenommen und der Hinweis unter 4. Bodenschutz wird um die einschlägigen Regelwerke ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| 3 | SGD Süd, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Karl-Helfferich-Str. 22, 67433 Neustadt, Schreiben vom 17.01.2022 | <p>„...im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu v.g. Bebauungsplan ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden allgemeinen Hinweise:</p> <p>Wasserwirtschaft Wasserschutzgebiete Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Planbereich nicht betroffen.</p> <p>Gewässer/Überschwemmungsgebiete Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer. Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.</p> <p>Schmutzwasser Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Landau) zuzuführen.</p> <p>In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird. Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise und Anmerkungen sind im Zuge der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und sind demzufolge von keiner Relevanz für den Bauleitplan.</p> <p>Eine entsprechende Kontrolle des auf Schmutzwasserabführung dienenden Systems (Kanäle, Pumpwerke) kann im Zuge der Bauleitplanung nicht geregelt werden.</p> | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

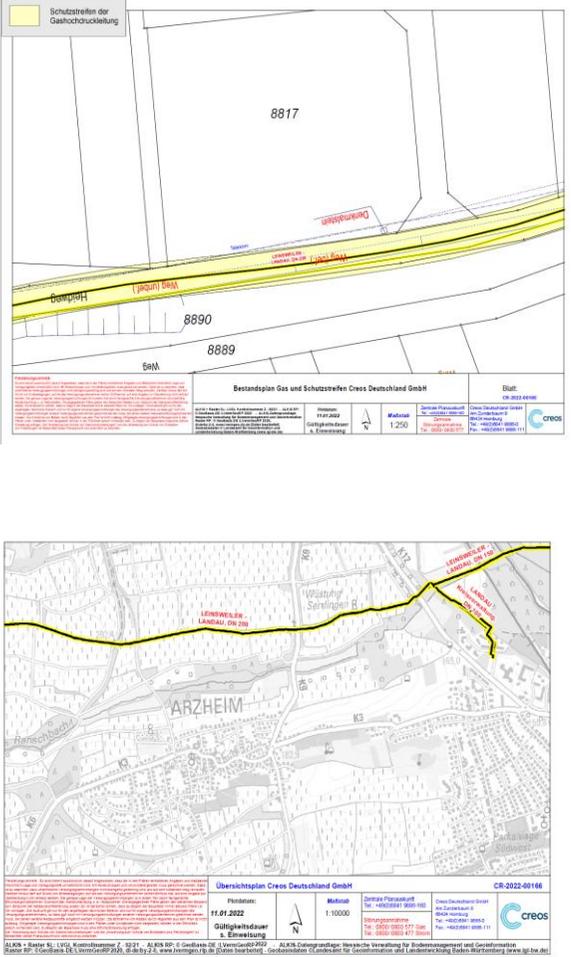
| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---------|--|--|---------------------|--|
| | | <p>Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftheit wird ausgegangen.</p> <p>Niederschlagswasserbewirtschaftung Zunächst merke ich an, dass die Entwässerung des tangierten Bereiches bereits Gegenstand früherer Besprechungen und Ortstermine war.</p> <p>Auf die Erlaubnis vom 30.09.2021 (siehe Anlage) nehme ich Bezug. In den der Erlaubnis vom 30.09.2021 zugrundeliegenden Unterlagen war die flächenmäßige Ausdehnung des angedachten RRB für das NBG „Am Bittenweg“ noch anders dargestellt.</p> <p>Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser von Dach-, Hof-, Verkehrs- und sonstigen Flächen aus dem Bereich der Prinz-Eugen-Straße, • Drosselabflüsse des Außengebietes Kalmitstraße aus dem Rückhaltebecken, • Drosselabflüsse aus dem NBG Bittenweg über das geplante Regenrückhaltebecken Bittenweg, • Drainageabflüsse aus der Flur im Bereich Bittenweg und • Drainageabflüsse aus dem Bereich Staubgasse <p>im Stadtteil Arzheim der Stadt Landau gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen. Gemäß Ziffer 111.1.1 des o.g. Bescheides berücksichtigt die Erlaubnis, dass die Zuflussmengen aus dem NBG „AH 6, Am Bittenweg“ über ein Regenrückhaltebecken begrenzt wird. Diese Erlaubnis beinhaltet keine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des RRB Bittenweg. Vor der Umsetzung, ist frühzeitig die Änderung dieser Erlaubnis und die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb dieses RRBs zu beantragen.</p> <p>Aus dem jetzt vorgelegten Bebauungsplan finde ich in Bezug auf das Schutzgut Wasser im Rahmen des Umweltberichtes nur unzureichende Aussagen. Nach Art. 1 ist Ziel der WRRL, die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verbessern (Verbesserungsgebot) sowie Verschlechterungen zu vermeiden (Verschlechterungsverbot).</p> | <p>Im Zuge der Planung hat sich die Größe des Regenrückhaltebeckens geändert. Die Genehmigung wird vom Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb beantragt.</p> <p>Die Wasserbilanz wird im Rahmen des entwässerungstechnischen Begleitplans erstellt und wird zur Offenlage fertig sein. Der Umweltbericht wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Die Stadt Landau hat im Rahmen der Workshops der Verwaltung und Ortsbeiräte eine Leitlinie zur Gestaltung der Neubaugebiete in den Stadtdörfern entwickelt, in der die Anforderungen der klimagerechten Neubaugebietsentwicklung diskutiert wurden. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde zum Thema Boden und Versickerung ein geotechnischer Bericht mitsamt Versickerungsversuchen ausgefertigt.</p> | <p>+/-</p> <p>+</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Umweltbericht wird in Bezug auf das Schutzgut Wasser ergänzt.</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---------|---|--|-----|---|
| | | <p>Ich erkenne keine ausreichenden Bemühungen / Bestrebungen ein den Vorgaben entsprechenden Erhalt des lokalen Wasserhaushalts bzw. die Bemühung die Wasserbilanz für den Referenzzustand als Zielvorgabe festzulegen. Eine Wasserbilanz ist bisher Fehlanzeige. Das Lebenselement Wasser mit seiner existenziellen Bedeutung ist stärker in den Vordergrund zu rücken. Eine Stärkung der blau-grünen Infrastruktur ist weitest möglich sicherzustellen.</p> <p>Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickern vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung. Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren. Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden. Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag — Verdunstung — Infiltration — Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen. Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.</p> <p>Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt. Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.</p> | <p>Zentrales Ergebnis des Gutachtens war hierbei, dass eine Versickerung aufgrund der Bodenkennwerte und der Topographie nicht möglich ist. Aufgrund dessen ist im Bebauungsplan eine zentrale Rückhalteeinrichtung ausgewiesen, in die das anfallende Niederschlagswasser der Baugrundstücke über einen Regenwasserkanal eingeleitet wird. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist daher über einen Regenwasserkanal in die zentrale Rückhalteeinrichtung einzuleiten ist. Bei Sättigung der Rückhalteeinrichtung ist (z.B. im Zuge von Starkregenereignissen) ist das anfallende Niederschlagswasser dem örtlichen Kanal in gedrosselter Form zuzuführen. Die Grundsätze der Niederschlagswasserbewirtschaftung wurden anhand der örtlichen Gegebenheiten geprüft und abgestimmt. Die Grundsätze des § 55 WHG wurden in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten bei der Ausarbeitung der Entwässerungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Thematik der Verdunstung ist Teil des Entwässerungskonzeptes. So sind für die Wohnhäuser Gründächer vorgesehen. Retentionsflachdächer werden mit einer höheren GRZ „belohnt“. Bei der Umsetzung von Ziegeldächern sind Zisternen zu errichten. Somit wurde die Verdunstung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im natürlichen Wasserhaushalt die Verdunstung im städtischen Raum nur noch gering vertreten. Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstung können auch die Abflussspitze im Kanal verringern, was eine Reduktion der Kanaldimension bedeutet. Um die Verdunstung im betrachteten Gebiet zu erhöhen sind folgende Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt: Dachbegrünung und Rückhaltung mit Dauerstau. Der Gesichtspunkt der Kühlung durch</p> | | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---------|--|---|-----|---|
| | | <p>Starkregen / Hochwasserschutz</p> <p>Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.</p> <p>Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Landau und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.</p> <p>Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die Stadt Landau wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Aus der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Karte 5 — Starkregenmodul oder https://wasserportalfp.de/servlet/is/10081/) aus dem v.g. Hochwasser- und Starkregen-Infopaket ist in Bezug auf Starkregen im nordwestlichen Planbereich und im angrenzenden Umfeld mit potentiellen Überflutungen an Tiefenlinien sowie mit geringen Abflusskonzentrationen im Planbereich und mit geringen bis hohen Abflusskonzentrationen im näheren Umfeld zu rechnen. Der Geländeneigung folgend konzentriert sich bei Starkregenereignissen der Abfluss zunehmend. Wild abfließendes Regenwasser stellt eine nicht zu unterschätzende Hochwassergefahr dar. Gebäude die in diesen Bereichen liegen drohen Schaden zu nehmen, da hier die Gefahr groß ist, dass Wasser in die Gebäude, insbesondere Keller oder Tiefgaragen eindringt, sofern im Vorfeld keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen wurden. Ggf. ist durch geeignete Maßnahmen (hochwasserangepasstes Bauen) eine entsprechende Vorsorge gegen eindringendes Wasser herzustellen, um das vorhandene Schadenspotential zu minimieren.</p> <p>Auf das derzeit in Erstellung befindliche örtliche Hochwasservorsorgekonzept wird verwiesen. Bei der Erstellung des Konzeptes könnte sich eine eventuelle Gefahrensituation für den Planbereich konkretisieren.</p> <p>Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.</p> | <p>Verdunstung wurde bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Starkregenergebnisse wurden bei der Ausarbeitung des entwässerungstechnischen Begleitplans entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Eine Betrachtung der Starkregensituation im Gebiet findet im Entwässerungstechnischen Begleitplan statt. Hier wird sowohl das bestehende Rückhaltebecken der Flur, als auch das neue Gebiet betrachtet. Über der Berücksichtigung der Bemessung und der Rückhaltung hinaus sind die möglichen oberflächigen Abflusswege qualitativ im Text erwähnt. Die Jährlichkeit für die Rückhaltung der Niederschlagswässer wird nach DWA A 117 bereits auf eine Jährlichkeit von 50 Jahren ausgelegt.</p> <p>Durch die Querschnittsgestaltung der Straße kann hier ein Notwasserweg auf der Oberfläche gestaltet werden, der die Abflüsse in Richtung Rückhaltebecken abführt.</p> <p>In einer Berechnung nach DWA A 117 kann nachgewiesen werden, dass im Rückhaltebecken ein Volumen für ein Regenereignis bis zur Jährlichkeit von 100 Jahren bereitgestellt werden kann. Bei einer Überlastung des Beckens oder Verlegung der Drosselleitung wird ein Notwasserweg zur Prinz-Eugen-Straße vorgesehen. Hier kann das Wasser dem Oberflächengefälle folgend in Richtung Arzheimer Hauptstraße, bzw. Abotstraße abfließen.. Eine negative Veränderung der in der Starkregenkarte markierten nordwestlichen Bereich ist bei regelmäßiger Wartung der Einrichtung und nach größeren Regenereignissen aus fachlicher Hinsicht nicht zu befürchten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hochwassergefährdung wurde im Zuge der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes betrachtet. Das südlich angrenzende Regenrückhaltebecken der Flur dient der Rückhaltung der Außengebietsabflüsse. Die Wasserführung im Bereich des Feldweges am Neubaugebiet soll im Zuge der Erschließung verbessert werden.</p> | | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---|--|--|-----|--|
| | | <p>Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen — Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX- Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.“</p> | <p>Diesbezüglich ist bereits ein Hinweis unter Kapitel 4 (Erdeinbau/ Auffüllungen der Grundstücke) enthalten. Der Hinweis wird redaktionell angepasst.</p> | | <p>Der Hinweis in Kapitel 4 Bodenschutz wird redaktionell angepasst.</p> |
| 4 | <p>Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, Schreiben vom 11.01.2022</p> | <p>„vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>Der Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche (Flurstücksnummer 8817) tangiert den Schutzstreifen der oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nichtzulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im</p> | <p>Der Schutzstreifen reicht nur wenige Meter in die Ökokontoffläche hinein. Innerhalb der Schutzzone stehen keine Bäume. Da die Firma Creos im Bereich des Schutzstreifens den Boden aufgraben darf und es hierbei zu Beschädigungen an den Wurzeln derjenigen Bäume kommen könnte, die sich in der Nähe der Schutzzone befinden, wurden schon in der Vergangenheit Baumschutzmaßnahmen für einen solchen Fall festgelegt. Für das durch eine Aufgrabung temporär verlorengelassene Grünland besteht eine Wiederherstellungsverpflichtung durch die Firma Creos. Im Bereich der Schutzzone sind keine weiteren Baumpflanzungen geplant. Daher wird die ökologische Wertigkeit der Streuobstfläche nicht durch die Leitung oder deren Schutzzone verringert bzw. auch eine sachgemäße Nutzung der Leitung wird durch die Zuordnung der Ökokontoffläche nicht verhindert.</p> | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---------|---|--|-----|---|
| | | <p>Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin eine Einweisung vor Ort nicht durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Frankenthal Telefon: 06841 / 9886-560 planauskunft@creos-net.de</p> <p>Anlage 1: creos_Anweisung_Gashochdruck.pdf Anlage 2: creos_Legende.pfd</p> | <p>Der Bestand der Leitung und der Schutzstreifen befindet sich nicht innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplanes. Es handelt sich hierbei lediglich um die Fläche, die für externe Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stand. Die externen Kompensationsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt und die Maßnahme wird über das Ökokonto abgeglichen. Die Planunterlagen enthalten lediglich zur Verortung der Fläche eine Abbildung ohne Festsetzungen. Auf die obenstehende Ausführung wird verwiesen. Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.</p> | - | <p>Kenntnisnahme. Änderungen sind nicht erforderlich.</p> |

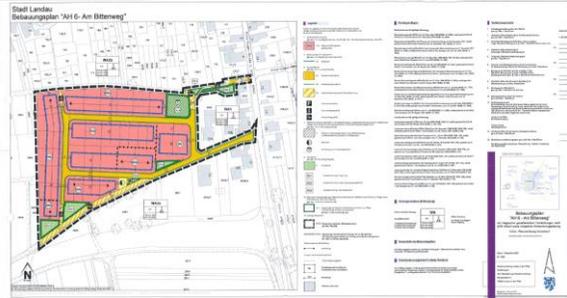
| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|---|------------------------------|-----|---|
| | |  | | | |
| 5 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Bauleitplanung, Pirmasenser Str. 65, 67655 | „...die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechten und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen | | - | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich. |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|---|---|-----|---|
| | Kaiserslautern, Schreiben vom 07.01.2022 | <p>und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 444-21/NWKL/JT vom 11.08.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“</p> <hr/> <p>Stellungnahme vom 11.08.2021</p> <p>„...die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.</p> <p>Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt.</p> <p>Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verfasser bezieht sich auf eine Anfrage, welche vom Ingenieurbüro durchgeführt wurde, welches die Erschließungsplanung durchführt, eine Beteiligung nach dem Baugesetzbuch fand bisher noch nicht statt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weiteres ist im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen und zu klären.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---|--|---|-----|---|
| | | <p>Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - Der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - Die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. - die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern. <p>Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken – 67655 Kaiserslautern – Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.“</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ist im Rahmen der Bauausführung zu klären.</p> <p>Bei geplanten Neubauvorhaben werden durch die Stadt alle Leitungsträger angeschrieben, um die Maßnahme zu koordinieren.</p> <p>Die Planungshoheit obliegt der Gemeinde. Folglich können auch Verkehrswege umgeplant werden, sodass die Versorgungsunternehmen hierauf reagieren müssen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummer ist nicht Reglungsgegenstand eines Bebauungsplans. Die Stadt Landau ist bestrebt die Straßennamen und Hausnummern schnellstmöglich mitzuteilen und hat dies bereits im Teil C Allgemeine Hinweise und Empfehlungen mit aufgenommen.</p> | | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| 6 | Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Rheinpfalz, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt, Schreiben vom 13.01.2022 | „...im südlichen Bereich des o.g. Gebietes wird ein Wirtschaftsweg (FlstNr. 2825) überplant. Dieser Wirtschaftsweg wird von uns als wichtiger Verbindungsweg zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (hier v.a Weinbergflächen) gewertet. Dem B-Plan kann aus landeskultureller Sicht nur zugestimmt werden, wenn die Erschließung der landwirtschaftliche genutzte Flächen durch entsprechende Ausbaumaßnahmen uneingeschränkt erhalten bleibt.“ | Mit der vorliegenden Planung wird gewährleistet, dass die landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswege erhalten bleiben. Die zeichnerische Festsetzung eines Wirtschaftsweges sowohl Richtung Norden als auch Richtung Westen stellt die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin sicher. | - | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich. |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|--|---|-------------------------------------|--|
| 7 | Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, Schreiben vom 11.01.2022 | <p>„...in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um ein neuzeitliches Steindenkmal sowie einen römischen Einzelfund (Fdst. Arzheim 18). Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, haben wir gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass nicht davon auszugehen ist, dass durch das Plangebiet die Fundstellen berührt werden. Der Stellungnahme konnte nicht entnommen werden, wo eine archäologische Fundstelle verzeichnet wurde. Die Hinweise werden gemäß dieser Stellungnahme ergänzt, dass archäologische Fundstellen im Plangebiet vorliegen können.</p> <p>Bezüglich der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes ist bereits ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen enthalten. Der Hinweis in Kapitel 7 wird gemäß der vorliegenden Stellungnahme auf Aktualität geprüft und angepasst.</p> <p>Eine Beteiligung der GDKE Speyer sowie aller anderen Träger öffentlicher Belange erfolgt ordnungsgemäß im Rahmen der Offenlage.</p> <p>Gemäß dieser Stellungnahme werden die Hinweise ergänzt.</p> | <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Punkt 7. Denkmalschutz werden ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird gemäß der Stellungnahme angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden bezüglich der Kleindenkmäler/Grenzsteine ergänzt.</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|--|---|-----|--|
| | | <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“</p> | <p>Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und die Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte Koblenz wurden ordnungsgemäß beteiligt sowie deren Stellungnahmen im Zuge der Abwägung berücksichtigt.</p> | | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| 8 | <p>Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 12.01.2022</p> | <p>„...vielen Dank für Ihre Mail vom 29.12.2021 bzgl. der Bauleitplanung in Landau. Im fraglichen Bereich befinden sich keine bekannten Kulturdenkmäler als Bestandteile der Baulichen Gesamtanlage (i.S.d. § 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“. Der Planbereich befindet sich jedoch in einem ehemaligen Kampfgebiet. Bei Bodeneingriffe ist daher auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.“</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Punkt Kampfmittel der textlichen Festsetzungen werden gemäß dieser Stellungnahme ergänzt.</p> | + | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Punkt Kampfmittel werden die Hinweise ergänzt.</p> |
| 9 | <p>Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abt. Gesundheit, Referat 81, Arzheimer Straße 1, 76829 Landau in der Pfalz, Schreiben vom 06.01.2022</p> | <p>„...nach Einsichtnahme in die vorgelegten Planunterlagen bestehen unsererseits aus siedlungshygienischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wir geben Ihnen noch die folgenden Empfehlungen, Hinweise und Anregungen. 1. Siedlungshygienische Prüfung von Kinderspielplätzen In den Unterlagen ist der Bedarf von Kinderspielplätzen in Arzheim nicht geprüft worden. Im vorliegenden Fall ist der nächste Spielplatz etwa 300 Meter weit weg. Bei der Aufstellung künftiger Bebauungspläne in Arzheim empfehlen wir den Bedarf von Spielplätzen aus Sicht der Siedlungshygiene zu prüfen und ggf. weiter zu entwickeln. 2. Standplätze für Abfallbehälter Nach den Vorgaben des § 9 BauGB sind die Standplätze für Biomülltonnen nicht Regelungsbestand der Bauleitplanung. In den</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da sich in 300 m fußläufiger Entfernung der nächste Spielplatz befindet, ist innerhalb des Plangebietes kein separater Spielplatz vorgesehen. Ziel ist es, dass die neu entstehenden Baugrundstücke nicht isoliert entwickelt werden, sondern auch für die neuen Bewohnerinnen und Bewohner ein Bezug zum übrigen Stadtteil hergestellt wird., indem bestehende Infrastruktureinrichtungen auch von den neuen Einwohnern genutzt werden.</p> | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|---|--|-----|---|
| | | <p>textlichen Festsetzungen wurden jedoch Aussagen zur Einhausung der Abfallstandplätze im Vorgartenbereich getroffen. Die Notwendigkeit der Beschattung der Müllstandplätze sollte auch aufgenommen werden, z. B. mit folgender Ergänzung: „Die Standplätze für Bio- und Hausmülltonnen sollen an schattigen Stellen, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung und abseits von Wohnräumen eingerichtet werden“.</p> <p>Hiermit zielen wir auf die Erwärmung der Mülltonnen ab, die sich unter diesen Bedingungen ideale Brutstätten von Fliegenlarven mit schnellem Wachstum von Maden entwickeln können. Der empfohlene Abstand zu Wohnräumen und Fenstern berücksichtigt die Ausbreitung des Gestanks und der Schimmelpilzsporen der durch die Wärme eingeleiteten Gärprozesse organischer Müllanteile.</p> <p>3. Brauchwasser Eine Brauchwassernutzung findet in der Begründung zum Bebauungsplan keine Erwähnung. Vorsorglich sollte dieser Punkt in den textlichen Festsetzungen mit geregelt sein: Falls neben der öffentlichen Trinkwasserinstallation auch Brauchwasseranlagen eingerichtet werden, müssen diese dem Gesundheitsamt schriftlich angezeigt werden. Eine direkte Verbindung zwischen Trink- und Brauchwasserinstallation muss unbedingt verhindert werden (§ 13 Abs. 4 TrinkwV).</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gebührenfrei.“</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser hat jedoch keine Relevanz für das Bauleitplanverfahren und ist nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans. Dies ist auf der Baugenehmigungsebene und im Rahmen der Ausführungsplanung sicherzustellen.</p> <p>Die Verwendung von Brauchwasser ist im Zuge der Ausführungsplanung zu klären. Eine Brauchwassernutzung wird mit den vorliegenden Festsetzungen nicht verhindert. Änderungen der Bebauungsplanunterlagen sind nicht erforderlich.</p> | - | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Änderungen sind nicht erforderlich.</p> |
| 10 | Industrie- und Handelskammer der Pfalz, Dienstleistungszentrum Südpfalz, Im Grein 5, 76829 | „...zunächst möchten wir uns für die frühzeitige Beteiligung der IHK Pfalz an der Aufstellung des Bebauungsplans „AH 6, Am Bittenweg“ der Stadt Landau bedanken. | | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich. |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---|---|---|-----|---|
| | Landau in der Pfalz, Schreiben vom 19.01.2022 | <p>Wie aus den uns vorliegenden Unterlagen hervorgeht, plant die Stadt Landau zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauland am Standort ein allgemeines Wohngebiet (WA) in Ortsrandlage (Gemarkung Arzheim, südlich des aktuellen Siedlungskörpers) auszuweisen. Das Planungsgebiet ist im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Landau als geplante Wohnbaufläche gekennzeichnet. Der Flächennutzungsplan weist im Norden sowie Westen Grünflächen als Dauerkleingärten und im Osten gemischte Baufläche aus. Im Süden stellt der Flächennutzungsplan ein Regenrückhaltebecken dar. Die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz steht diesem Vorhaben unkritisch gegen-über. Durch die Errichtung von Wohnraum wird der regional hohe Siedlungsdruck verringert. Hiervon dürften auch die Mitarbeiter pfälzischer Unternehmen profitieren. Gleichzeitig führt die Erhöhung der Einwohnerzahl des Stadtteils Arzheim zu einer Verbesserung der Geschäftschancen der lokalen Nahversorger und Einzelhändler.</p> <p>Unserer Ansicht nach werden keine anliegenden Unternehmen durch die Planungen negativ beeinträchtigt. Die benachbarten Gewerbebetriebe sind jedoch in ihrem Bestand zu schützen. Insgesamt liegen seitens der IHK Pfalz aktuell keine Bedenken gegenüber den Planungen vor. Für Rückfragen oder Gespräche steht die IHK Pfalz gerne zur Verfügung.“</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch das geplante Neubaugebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Gewerbebetriebe zu erwarten.</p> | | |
| 11 | Landwirtschaftskammer RLP, Dienststelle Neustadt, Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt, Schreiben vom 14.01.2022 | <p>„...zu o.g. Bebauungsplan weisen wir darauf hin, dass im Osten des Geltungsbereichs auf der PL. Nr. 2828, in einer lt. Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen, sich die Hofstelle eines weinbaulichen Nebenerwerbsbetriebes befindet. Die Hofstelle ist über die Wirtschaftswege Pl. Nr. 2825 und 2829 erschlossen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Betrieb von der Bauleitplanung nicht negativ beeinträchtigt wird.“</p> | <p>Die vorliegende Planung sieht den Erhalt der vorhandenen Wegeverbindungen vor. Der Nebenerwerbsbetrieb ist weiterhin über die Wirtschaftswegverbindung Richtung Nordwesten über die Parzelle 2829 und 2878 sichergestellt. Darüber hinaus ist auch die Anbindung Richtung Südwesten über die Parzelle 2825 über eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ sowie über den angrenzenden (ausgewiesenen) Wirtschaftsweg sichergestellt.</p> <p>Durch die Bauleitplanung sind keine negativen Beeinträchtigungen auf den ansässigen Betrieb zu erwarten.</p> | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich. |
| 12 | Pfalzwerke Netz AG, Abteilung Netzbau, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen, Schreiben vom 19.01.2022 | <p>„...im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.</p> | <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich. |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---|---|--|-----|--|
| | | <p>Da aktuelle keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren sowie nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.“</p> | <p>Eine weitere Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erfolgt ordnungsgemäß im Rahmen der Offenlage.</p> | | |
| 13 | <p>Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz, Schreiben vom 14.01.2022</p> | <p>„...sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus der Sicht des amtlichen Liegenschaftskatasters: Die dargestellten Grundstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Für die geometrische Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden. Wir legen Ihnen Nahe, diesen Abgleich in der Örtlichkeit selbst vorzunehmen oder den Planer hiermit zu beauftragen. 2. Aus der Sicht der Bodenordnung: Eine gesetzliche Umlegung nach §§ 45 bis 79 Baugesetzbuch ist nicht erforderlich, da alle Flächen lt. Nr. 10.3 der Begründung zum BPlan im Eigentum der Stadt Landau sind. 3. sonstige Anmerkungen: Gegen den Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Einwendungen. <p>Hinweis: Mit der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird uns als Behörde die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|---|--|-----|---|
| | | Abwägung obliegt der Gemeinde. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden wir insbesondere aufgefordert, uns über den in unserer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Eine weiter gehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung in diesem frühen Stadium ist jedoch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.“ | | | |
| 14 | Kampfmittelstelle 321, Schreiben vom 06.01.2022 | <p>„...anbei unsere Rückmeldung:</p> <p>Zu der Fragestellung nach Auftreten von Kampfmitteln können wir keine abschließende Aussage treffen, da hier kein entsprechendes Verzeichnis geführt wird und uns auch diesbezüglich nur eingeschränkte Erkenntnisse vorliegen.</p> <p>Für den fraglichen Bereich sind uns auf der Basis der derzeitigen Erkenntnisse keine Anhaltspunkte bekannt, die ihn als Verdachtsfläche einzustufen hätten. Aus Sicht der Ordnungsbehörde gibt es daher für dieses Vorhaben keine Anknüpfungspunkte, die die Anordnung besonderer Maßnahmen rechtfertigen würden, Bei Eingriffen ins Erdreich sollte allerdings stets die gebotene Sorgfalt beachtet werden. Auf dem Baugrundstück befand sich eine militärische Lagerfläche.</p> <p>Für den Zustand des Baugrundes ist der Bauherr verantwortlich.“</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Eingriffe in das Erdreich wurden bereits Hinweise in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich. |
| 15 | Bauordnungsabteilung 630-B, Schreiben vom 11.01.2022 | <p>„...Gegen den Vorentwurf bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Anregungen berücksichtigt werden.</p> <p>Zu Teil A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Höhe der baulichen Anlagen Der untere Bezugspunkt „Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße“, also von welcher Stelle beim jeweiligen Baugrundstück gemessen werden soll, ist genauer zu definieren.</p> <p>Zu Teil B Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Dachform und Dachgestaltung Die Dachneigungen in den Teilgebieten WA 2b und WA 1 sind nicht klar geregelt und sollten konkretisiert werden.</p> <p>Einfriedung des Grundstücks Die Höhe der übrigen Einfriedungen sollte wie in anderen Bebauungsplänen auch, entsprechen der LBauO bis zu einer Höhe</p> | <p>Die textlichen Festsetzungen bezüglich des Bezugspunktes wurden hinreichend bestimmt. Es sind keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Im WA2b und WA1 sind Sattel-, Walm- oder auch Krüppelwalmdächer und gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Neigung von mindestens 20° zulässig. Darüber hinaus sind auch Flachdächer bei mindestens extensiver Begrünung mit einer Neigung zwischen 0° und 5° zulässig. Eine Konkretisierung der textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt angepasst:</p> | | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen bezüglich des Bezugspunktes sowie zur Dachform und Dachgestaltung sind nicht erforderlich. |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---|--|---|-------------------|--|
| | | <p>von 2,00 m zugelassen werden, weil hierzu oft ein Bedürfnis zum Sichtschutz besteht und die Überwachung und der Vollzug geringerer Höhen sehr schwierig ist.</p> <p>Antennen Da die Zulässigkeit von freistehenden Hobbyfunkanlagen und kleineren privaten Windkraftanlagen häufiger nachgefragt wird, sollte auch hierzu eine Aussage getroffen werden.“</p> | <p>„Entlang der Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsstraße sowie Fuß- und Radweg) sind Einfriedungen bis 1,25 m in Form von Drahtzäunen, Stahlgitterzäunen, Holzgitterzäunen zulässig. Ein Hinterpflanzen mit Hecken ist möglich.</p> <p>Einfriedungen zur freien Landschaft (zur nördlichen, westlichen und südlichen Gebietsgrenze) dürfen nicht als geschlossene Wand (Mauerwerk, Beton, Holz, Metall, Gabionen) ausgebildet werden oder als solche wirken.</p> <p>Sie sind als Holzzaun und/oder Drahtgeflechtzaun (Freiraum von mind. 0,10 m zwischen Zaununterkante und Erdoberfläche; offene Anteile der Zäune >75% der Ansichtsfläche) bzw. als standortgerechte Laubholzhecke oder Kombination von Hecke und Zaun anzulegen. Sie sind maximal bis zu einer Höhe von 1,60m zulässig.</p> <p>Alle übrigen Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.“</p> <p>Freistehende Anlagen (Antennen) sind gemäß den textlichen Festsetzungen bereits ausgeschlossen. Weitere textliche Festsetzungen werden nicht als erforderlich angesehen.</p> | <p>+</p> <p>-</p> | <p>Die textlichen Festsetzungen zu den Einfriedungen werden angepasst. Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Bezüglich der Antennen sind keine weiteren Festsetzungen erforderlich.</p> |
| 16 | Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau 86, Schreiben vom 12.01.2022 | <p>„...Vorentwurf: B-Plan „AH 6, Am Bittenweg“</p> <p>Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert und in die Bestandskanalisation in der Prinz-Eugen-Straße eingeleitet. Ein Wasserrecht zur Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Neubaugebiet in den Ranschbach liegt vor. Aktuell kann dieses Wasserrecht aber nicht genutzt werden, da die ursprüngliche geplante Kanaltrasse nicht genutzt werden kann. Alternative werden geprüft. Wenn keine Alternativen gefunden werden, ist die hier beschriebene Entwässerung nicht zulässig!</p> <p>Laut Bodengutachten ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort nicht möglich.</p> <p>Trotzdem sollte im Sinne des Landeswassergesetzes das nicht verschmutzte Niederschlagswasser bei demjenigen bei dem es anfällt mit vertretbarem Aufwand für die Gartenbewässerung zu nutzen sein oder als Brauchwasser zu verwerten. Ist das nicht möglich, ist zumindest ein Rückhalt mit einer gedrosselten Ableitung vorzusehen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird bezüglich der Ableitung des Regenwassers angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | + | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in ihren Ausführungen zur Entwässerung angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|--|--|-----|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> Sicherung der Flächen der Entwässerung und Notabflusswege für den EWL (§9 (1) Nr. 21 BauGB) „Textliche Festsetzung S 5“: „Die Fläche dient der Rückhaltung/Vorbehandlung von Niederschlagswasser und der inneren Durchgrünung“ <p>Ergänzung/Änderung von folgenden Punkten in der „Begründung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> Begründung“ S. 14: „Das Regenrückhaltebecken wird als Retentionsbecken mit einer Vorbehandlung durch die belebte Bodenzone und gedrosseltem Abfluss zum Regenwasserkanal zum Ranschbach ausgelegt.“ | Die Begründung wird gemäß dieser Stellungnahme angepasst. Ein gedrosselter Abfluss in einen Vorfluter ist sicherzustellen. | + | die Begründung zum Regenrückhaltebecken werden redaktionell ergänzt |
| 17 | Landespflege und Umweltplanung 353, Schreiben vom 19.01.2022 | <p>„...Das Umweltamt holte am 04.01.2022 zum Vorentwurf Stellungnahmen der anerkannten Umweltverbände ein. Seitens der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) sowie der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) erhielten wir eine entsprechende Stellungnahme im Tenor „keine Bedenken oder Anregungen“.</p> <p>Der BUND spricht sich grundsätzlich gegen die Ausweisung weiterer Bebauung im Außenbereich aus (Stellungnahme: siehe Anlage) und begründet dies ausführlich. Der BUND fordert daher die Notwendigkeit und das Ausmaß des Plangebiets zu überdenken.</p> <p>Hinsichtlich des Fachbeitrags Artenschutz bezweifelt der BUND, dass Orchideen (insbes. <i>Ophrys apifera</i>) im Umfeld des Plangebietes angesalbt wurden. Seit Jahren würden dem BUND in diesem Bereich Orchideenvorkommen gemeldet und dokumentiert.</p> <p>Die Flächen mit den Orchideenvorkommen liegen südlich außerhalb des Plangebietes. Dabei kommt auf der Wegfläche Flst.-Nr. 2822 ein natürlich etabliertes Orchideenvorkommen vor, welches sich langsam auf die benachbarte Wiese (Flst.-Nr. 2821) ausbreitet. Während der Kartierarbeiten für das Artenschutzgutachten wurden jedoch auch einige angesalbte Einzelpflanzen auf diesem Wiesengrundstück festgestellt. Hier sollte das Artenschutzgutachten zum besseren Verständnis redaktionell angepasst werden.</p> <p>Der BUND weist weiterhin darauf hin, dass eine Umsiedlung von Orchideen wegen der entsprechenden Symbiose mit Bodenpilzen nur sehr schwer möglich sei. Dieser Umstand ist dem Umweltamt bekannt. Da sich die Orchideen jedoch außerhalb der Plangebietsgrenze befinden, ist eine Umpflanzung nicht erforderlich.</p> | | | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|--|--|---|-----|---|
| | | <p>Abschließend fordert der BUND, dass von Behördenseite der besondere Schutz der vorhandenen Orchideenexemplare durch entsprechende Kontrolle der Vermeidungsmaßnahmen zu gewährleisten ist.</p> <p>Der Schutz dieser Orchideenvorkommens ist der Stadt ein großes Anliegen. Deswegen wurden bereits im Umweltbericht Maßnahmen zum Schutz der Flächen definiert.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schonung des Orchideenvorkommens auf Flst. 2822: Dieses Flurstück sollte während der Bauphase nicht vermehrt begangen werden und insbesondere darf es nicht befahren und nicht als Lagerfläche, Parkplatz oder zur Baustelleneinrichtung genutzt werden. - Angepasste Wegenutzung im Neubaugebiet: Bei der Wegeplanung im Neubaugebiet sollte das Vorkommen von Orchideen und der Wiesen-Schlüsselblume auf Flurstück 2822 berücksichtigt werden, indem Fußgänger nicht direkt in diese sensiblen Gebiete zur Naherholung geleitet werden. <p>Die Einhaltung dieser Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu sichern, welche im Umweltbericht detailliert beschrieben ist. Sollte es im Rahmen des Monitorings durch die ÖBB ersichtlich werden, dass die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz des Orchideenvorkommens nicht ausreichen, sind diese nachzubessern.</p> <p>Durch die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung ist der Schutz des Orchideenvorkommens gemäß den Forderungen des BUND während der Entwicklung des Bebauungsplans ausreichend gesichert.“</p> | <p>Der Stellungnahme des Umweltamtes wird gefolgt. Es sind keine Änderungen der Planung notwendig.</p> <p>In Kapitel 10.1. der Begründung wird bereits darauf hingewiesen, dass die Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung kontrolliert werden. Weiteres kann dem Umweltbericht entnommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | - | <p>Kenntnisnahme. Änderungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| 18 | Untere Denkmalschutzbehörde 610-St 2/St 13, Schreiben vom 19.01.2022 | <p>„...Fazit Baudenkmal Im Vorhabenbereich sind aktuell keine Denkmale verzeichnet. Relevant ist der Umgebungsschutz des Denkmals „Rohrgasse 2“.</p> <p>Archäologie Es existiert aktuell kein Grabungsschutzgebiet. Bekannt ist für die Fläche jedoch, dass im Bereich seit Jahrtausenden Besiedlung stattfand. Die Hangflächen der kleinen Kalmit, in deren Ausläufern das Bebauungsplangebiet liegt, und der Grat auf dem Arzheim steht, sind Kalkfelsen. Hier wurde seit vielen Jahrhunderten Kalk in Gruben und Stollen abgebaut.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Entwicklung des Plangebiets sind keine negativen Auswirkungen auf das Denkmal „Rohrgasse 2“ sowie die Umgebung zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> | | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---|--|---|-----|---|
| | | <p>Mit Funden ist deshalb zu rechnen. Wir empfehlen die Abstimmung von Sondenbegehung auf den Flächen vor Baubeginn. Verzeichnete Funde sind in der Anlage dargestellt. Im Falle von Bauvorhaben, auch Bodenarbeiten würden wir die in der Anlage dargestellten Auflagen in unsere Genehmigung setzen.</p> <p>Erdgeschichte Wir verweisen auf die vorstehende Bedeutung des Areals. Im Bereich der Kleinen Kalmit wurden über die Jahrhunderte regelmäßig „Haifischzähne“ und ähnliches Fossiles gefunden. Die Abteilung Erdgeschichte wäre im Falle solcher Funde durch uns hinzuzuziehen.</p> <p>Die Stellungnahmen der Landesdirektion liegen diesem Schreiben bei oder sind bereits zugegangen.</p> <p>Conclusio Keine Bedenken, solange den o.g. Punkten Rechnung getragen wird.“</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Hinweise der textlichen Festsetzungen wird auf die Empfehlung einer Sondenbegehung vor Baubeginn hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | + | <p>Bezüglich der Empfehlung einer Sondenbegehung vor Baubeginn wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| 19 | Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung, Schreiben vom 10.01.2022 | <p>„auf Ihre Anfrage zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Planungsprojekt kann ich Ihnen nach entsprechender Sichtung der mir überlassenen Unterlagen für meinen Aufgabenbereich folgendes mitteilen:</p> <p>Das Plangebiet „AH6, Am Bittenweg“ befindet sich westlich der Kernstadt, im Stadtdorf Landau-Arzheim. Insgesamt weist das Plangebiet eine Fläche von rund 1,8 ha auf und befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand des Stadtdorfes.</p> <p>Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan. Um eine geordnete Erschließung und städtebauliche Entwicklung der Fläche zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Wesentliche Ziele der Stadt bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines attraktiven Wohngebietes in Ortsrandlage mit strukturierten Wohnformen in so verdichteter Bauweise, dass ca. 35 WE / ha Nettowohnbaufläche entstehen können. • Realisierung einer flexiblen Bebauung aus Einzel- und Doppelhäusern, bei der die Anzahl der Wohneinheiten begrenzt ist; dabei Einbeziehung von einem Mehrfamilienhaus, welches aber in der Höhe den umliegenden Gebäuden anzupassen ist. • Sparsame Erschließungsflächen • Einbeziehung von öffentlichen Grünflächen in das Entwicklungskonzept, | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---------|--|------------------------------|-----|-------------------------------|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung ökologischer Anforderungsprofile, • Zur Erreichung der Klimaziele des Klimaschutzkonzeptes und des Klimaanpassungskonzeptes als Selbstbindung des Rates und einer möglichst ausgeglichenen Wasserbilanz soll eine Begrünung der Dächer der Hauptgebäude auf mindestens 1/3 der Bauflächen umgesetzt werden. Die übrigen Bauflächen sollen den Bedürfnissen der Anwohner entsprechend eine individuelle Dachlandschaft aufweisen können. Dabei sollen Grundvorgaben zu Gebäudehöhen, Dachneigungen, Baustoffen und Begrünungen für ein ausgewogenes Gestaltbild sorgen. • Berücksichtigung der Anforderungen an eine „wassersensible Stadt“, d.h. Erhalten des natürlichen Gleichgewichts des Wasserkreislaufs (Verdunstung/Versickerung/Oberflächenabfluss). <p>Vorhabenbezogene Planung entsteht nach den vorliegenden Planunterlagen wie folgt:</p>  | | | |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF „AH 6, AM BITTENWEG“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|----------|---|--|--|-----|--|
| 21 | Feuerwehr Landau, Haardtstraße 4, 76829 Landau in der Pfalz, Schreiben vom 07.01.2022 | <p>„...Nach Überprüfung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „AH 6, Am Bittenweg“ der Stadt Landau in der Pfalz (Gemarkung Arzheim) ist aus Sicht des Brandschutzes folgendes zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Extensive Dachbegrünungen sind widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach Din 4102-4 auszubilden 2. Zur Gestaltung von Flächen für die Feuerwehr auf oder an den Grundstücken (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen /Liste der Technischen Baubestimmungen vom 17.07.2000 (Min.BL. 11/2000 S. 260 und Anlagen 7.4/1, 7.4/2 vom 1.102015 (Amts. Bl. Nr. 8/2015, S. 154) 3. Zur Sicherstellung des Grundschatzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen. Die Wassermenge 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von zwei Stunden muss den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. <p>Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/I-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN EN 14384 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht.</p> <p>Die Lage von Unterflurhydranten (DIN EN 14339) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Abstand zwischen den Hydranten ist mit höchstens 80 bis 100 m festzulegen. Der Netzdruck in den Versorgungsleitungen darf an keiner Stelle der Entnahmestellen (Hydranten) unter 1,5 bar fallen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Die Hausnummern sind so zu gestalten, dass sich ihre Abfolge logisch ergibt und von anrückenden Rettungskräften nachvollzogen werden kann. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden anzubringen.“ | <p>Die Hinweise der Feuerwehr Landau werden zur Kenntnis genommen. Sie haben jedoch keine Relevanz für das Bauleitplanverfahren und sind nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans. Dies ist auf der Baugenehmigungsebene zu klären und im Rahmen der Ausführungsplanung sicherzustellen. Der Brandschutz gem. LBauO wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und gewährleistet. Bezüglich der ausreichenden Löschwasserversorgung, der Hinweisschilder für die Feuerwehr, zum Einbau von Über- und Unterflurhydranten wurden bereits im Teil C Allgemeine Hinweise und Empfehlungen unter Punkt Nr. 6 Brandschutz aufgenommen. Diese werden in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummer ist nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans. Die Stadt Landau ist bestrebt die Straßennamen und Hausnummern schnellstmöglich mitzuteilen, diesbezüglich wurde bereits ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> | + | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Brandschutz werden redaktionell ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |